

Vertragsbedingungen

Betreuungsvertrag „Offene Ganztagschule – OGS“

Stand zum 01.08.2026

(betrifft alle Schüler*innen mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung)

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Bereitstellung eines Platzes im Offenen Ganztag (OGS) an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Selm.

Die Betreuung in den Offenen Ganztagschulen erfolgt auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes OGS und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Trägerverein GANZ Selm e. V. als Maßnahmenträger, der Stadt Selm als Schulträger, dem Jugendamt der Stadt Selm als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen in städtischer Trägerschaft.

§ 2 Aufnahme – Abschluss eines Betreuungsvertrages

Grundlage für die Betreuung in der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Schulträger. Dieser kommt erst zustande, wenn eine digitale Anmeldung und die Erteilung eines SEPA-Mandates an den Trägerverein für die Mittagsverpflegung erfolgt sind. Durch die Zusage für einen Betreuungsplatz erfolgt der Vertragsschluss.

§ 3 Bedarfsanzeige und Anmeldung

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf per digitaler Anmeldung angezeigt haben.

Eine Anmeldung muss im jährlich festgelegten Zeitraum (ca. sechs Monate vor Inanspruchnahme) erfolgen, da die Vertragsverwaltung und die weitreichenden Abstimmungen mit den Schulen und dem Trägerverein GANZ Selm e. V. eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Der Anmeldezeitraum wird den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Anmeldungen, die außerhalb des festgelegten Zeitraums eingehen, werden zunächst einer Warteliste zugeordnet. Ein Betreuungsvertrag beginnt dann nach erfolgter Prüfung mit Beginn des Schuljahres, bzw. zum 01. des Folgemonats, der auf die Zuweisung eines Betreuungsplatzes folgt.

§ 4 Rhythmisierte Ganztagskinder-Klasse (Gaki-Klasse)

Mit einer verbindlichen Anmeldung für eine rhythmisierte Ganztagskinder-Klasse (Gaki-Klasse) an der Overbergschule entsteht die Verpflichtung für eine OGS-Teilnahme für die gesamte Grundschulzeit.

Alle Kinder dieser Klasse besuchen von der Klasse 1 bis 4 die Ganztagschule und bleiben in ihrem Klassenverband. Wenn eine Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien erfolgt (sh. § 5) oder das Kind aus pädagogischer Sicht nicht für die Rhythmisierung geeignet ist, führt dies zum Wechsel des Klassenverbandes. Ein Platz im „regulären“ offenen Ganztag kann dann nicht gewährleistet werden.

Über Bedarfsanzeigen, die außerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums eingehen, entscheidet ausschließlich die Schulleitung.

Die vorstehenden Regelungen und das GaKi-Konzept der Overbergschule (dieses steht im Internet-Auftritt der Stadt Selm zum Download bereit) wird zur Kenntnis genommen und vollumfänglich anerkannt.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

1. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Das Schuljahr beginnt jeweils **am 01.08.** eines Jahres und endet **am 31.07.** des darauf folgenden Jahres.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, insofern dieser nicht von den Vertragsparteien **zum 31.03.** des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
3. Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch **zum 31.07.** des laufenden Schuljahres.
4. Wechselt ein Kind im laufenden Jahr die Schule, endet der Vertrag **zum Ende des Monats**, in dem der Schulwechsel erfolgt.
5. Eltern/Erziehungsberechtigte können in begründeten (Nachweis erforderlich) Fällen (z. B. Wegzug oder ärztlich attestierte, längere Krankheit des Kindes) den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder auf dem elektronischen Weg (OGS@stadtselm.de) an die Stadt Selm, Schulverwaltung, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, zu erfolgen.
6. Die Stadt Selm kann den Betreuungsvertrag zum jeweiligen Monatsende außerordentlich kündigen, insbesondere wenn:
 - a) die Zahlungsverpflichtungen (Elternbeitrag und/oder Beitrag für Mittagsverpflegung) für zwei aufeinander folgende Monate trotz Zahlungserinnerungen/Mahnungen nicht oder nicht in voller Höhe (vollständig) erfüllt werden,
 - b) ein dokumentiertes grobes (schwerwiegendes) Fehlverhalten des Kindes ein Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
 - c) die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder
 - d) Freistellungen über die bestehenden Regelungen hinaus in Anspruch genommen werden.
7. Wenn das v. g. Fehlverhalten des Kindes eine Gefahr für Personen und/oder Sachwerte darstellt und somit eine Betreuung in der OGS nicht mehr möglich ist, kann das Kind vom Trägerverein sowohl tageweise als auch vollständig suspendiert werden. In solchen Fällen erfolgt die Kündigung des Betreuungsvertrages und die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses für die OGS durch die Stadt Selm mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 6 Betreuungszeiten

Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15.00 Uhr verbindlich (gem. Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“).

§ 6a Regelmäßige Teilnahme und Freistellung

Die Anmeldung zur OGS verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den Ganztagsangeboten. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Dazu ist rechtzeitig (mind. **2 Schultage** vor der Freistellung) ein entsprechender Antrag an die Schule, bzw. die OGS zu richten. Über diese Freistellungsanträge entscheidet die OGS-Koordination oder die Schulleitung. Bewusst falsche Angaben führen zur sofortigen Beendigung der Freistellung und können bis zur Kündigung des OGS-Vertrages führen.

Ziel des schulischen Angebotes der ganztägigen Förderung und Betreuung ist eine dauerhafte und möglichst umfassende Teilnahme. Regeln und Ausnahmen sollen deutlich voneinander unterscheidbar sein. Freistellungen sind grundsätzlich durch Atteste, Bestätigungen, o. ä. zu belegen.

- Freistellungen für dauerhafte Maßnahmen (z. B. Training in Sportvereinen, Musikschule, Ergotherapie, Nachhilfe, etc.) können für **max. 2 Tage** pro Woche genehmigt werden. Solche dauerhaften/regelmäßigen Freistellungen sind vor Schuljahresbeginn mitzuteilen.
- Freistellungen für einmalige Maßnahmen (familiäre oder andere private Ereignisse, Arzttermine, etc.) können für **max. 10 Tage** pro Schuljahr gewährt werden.

Werden Freistellungen über die festgelegten Regelungen hinaus genutzt, informiert der Schulträger die Eltern/Erziehungsberechtigten. Dies kann bis zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

§ 6b Ferienbetreuung

Ab Beginn der Vertragslaufzeit kann das Kind aufgrund des abgeschlossenen Betreuungsvertrages an den Ferienbetreuungen teilnehmen. Diese ergänzenden Betreuungsangebote werden durch den Verein GANZ Selm organisiert und durchgeführt. In den Sommerferien findet diese in der ersten Ferienhälfte statt; in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien jeweils in der zweiten Ferienhälfte.

Angedacht ist die Ferienbetreuung jeweils am schuleigenen Standort. Sollte die Betreuung an einem anderen Standort stattfinden, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten über die digitale Schulplattform IServ informiert. Jeweils rechtzeitig vor den Ferien kann das Kind für die Maßnahme angemeldet werden.

Mit der jahrgangswisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab dem 01.08.2026 besteht nach aktuellem Sachstand ein Anspruch über den derzeitigen sechswöchigen Anspruch hinaus. Eine Betreuung könnte dann auch an Elternsprechtagen, pädagogischen Ganztagen, schulinterne Fortbildungen und disponiblen Ferientagen in Betracht kommen. Über die Ausgestaltung dieser zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten wird noch zu entscheiden sein.

§ 7 Elternbeitrag

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Selm von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge. Grundlage ist die „Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Zur Begleichung des Elternbeitrages kann der Stadt Selm ein SEPA-Lastschriftmandat über das Service-Portal der Stadt Selm (Online-Services) erteilt werden.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteilige Erstattung der Elternbeiträge.

§ 8 Mittagsverpflegung

Nach dem gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW sowie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW ermöglicht der Schulträger den Schüler*innen nach Ziffer 6.3 u. a. die Einnahme eines Mittagessens.

Ein gemeinsames Mittagessen in der offenen Ganztagschule (OGS) wird aus pädagogischen Gründen als sehr wichtig angesehen, da es zur Förderung des sozialen Miteinanders, zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, zur Schulung sozialer Kompetenzen und zur Gewöhnung an eine ausgewogene Ernährung beiträgt. Beim gemeinsamen Mittagessen lernen die Schüler*innen, soziale Kontakte zu knüpfen und Absprachen zu treffen. Sie üben den respektvollen Umgang miteinander, das Teilen und andere Tischsitten.

Da das Mittagessen somit als wichtiger Bestandteil ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote und des OGS-Konzepts in Grundschulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) angesehen wird, haben der Trägerverein und der Schulträger in Selm eine Teilnahme am Mittagstisch für jedes Kind verbindlich festgelegt. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Eltern/Erziehungsberechtigten entsteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Mittagessen in der Schule. Hierzu wird durch den Trägerverein ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.

§ 8a Preisanpassungsbestimmungen Mittagsverpflegung

Um eine faire und transparente Preisgestaltung zu gewährleisten, besteht eine Preisanpassungsklausel für die Mittagsverpflegung. Die durch den Trägerverein GANZ Selm e. V. erhobenen Preise für die Cateringdienstleistungen verstehen sich vorbehaltlich einer angemessenen Preisanpassung.

Eine solche Anpassung kann aufgrund nachweisbarer Kostensteigerungen erfolgen. Grundlage hierfür sind die Preise vom 01.09.2025; anschließend finden jährliche Überprüfungen statt, bei denen eine mögliche Preisanpassung zum 01.09. des Folgejahres erfolgen kann.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Schulträger werden über jede Preisanpassung schriftlich **bis zum 31.12.** eines Jahres informiert. Die Anpassung tritt jeweils zum 01.08. in Kraft - also zu Beginn des Schuljahres - und ist auf maximal 5% pro Jahr begrenzt. Der Monat August ist derzeit ein beitragsfreier Monat für die Mittagsverpflegung.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Schüler*innen, die während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (außerunterrichtliche Angebote der OGS) teilnehmen, sind über die Unfallkasse NRW unfallversichert (Rechtsgrundlage § 2 Abs. 1 Ziffer 8 b SGB VII).

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich zurzeit nicht auf die Ferienbetreuung der OGS; hier ist bei einem Unfall die private oder gesetzliche Krankenkasse der Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 10 Erkrankungen/Medikamente

Bei ansteckender Erkrankung muss das Kind der OGS fernbleiben. Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder direkten Kontaktperson unverzüglich der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben und darf erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen. Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 11 Hausaufgaben / Lernzeitaufgaben

Mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern durch ihre Unterschrift das Hausaufgaben-/Lernzeitaufgabenkonzept des Offenen Ganztags an den Selmer Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung an.

Dieses ist auf der Homepage www.ganz-selm.de zu finden bzw. kann über die Schulverwaltung der Stadt Selm angefordert werden. In der OGS werden die Kinder zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erledigung der Hausaufgaben/Lernzeitaufgaben angehalten und dabei unterstützt und begleitet. Die letzte Verantwortung liegt jedoch bei den Eltern.

§ 12 Nutzung Smartphone/Smartwatch

Die Verwendung von Smartphones und Smartwatches ist **nicht** erlaubt. Ausnahmen von dieser Regel (z. B. für Blutzuckermessung per Scan) bedürfen der Absprache mit der OGS-Koordinatorin / dem OGS-Koordinator.

§ 13 Datenschutz

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

(2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Stadt Selm als Schulträger, die Schule und den betreuenden Kooperationspartner verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

(3) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem betreuenden Kooperationspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind.

Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe. Die diesbezüglichen Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) dürfen ausschließlich zur Abwehr von lebens- oder gesundheitsbedrohenden Gefahren verwendet werden.

Eine elektronische Speicherung dieser Daten ist nur auf Rechnern und Datenträgern zulässig, die vor unbefugtem Zugriff gesichert und nicht mit dem Internet verbunden sind und deren Datenbestand regelmäßig gesichert wird. Zugriff hierauf dürfen nur die zuständigen Betreuungskräfte haben.“

§ 14 Foto- und Filmaufnahmen

Während der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen durch Fotos und Videoaufnahmen festgehalten.

Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit in den Räumen der OGS, der Schule bzw. auch für die Gestaltung von Konzepten und Präsentationen sowie für Internetauftritte und Presseveröffentlichungen nach außen genutzt.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es gilt der Grundsatz, dass Fotos- und Filmaufnahmen lediglich mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Da es sich bei der Einwilligung um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann diese bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Eine entsprechende Erklärung haben Sie bereits bei der Schulanmeldung abgegeben. Diese gilt auch für die OGS.

§ 15 Notfallbenachrichtigung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die von weiteren Personen (z. B. Großeltern) gegenüber der OGS-Leitung zu benennen, damit diese in Notfällen genutzt werden zu können. Ebenso besteht seitens der Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, die Kontaktdaten stets zu aktualisieren.

§ 16 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Selm als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Selm.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Der Vertrag erlangt erst nach Absenden der vollständigen Anmeldung durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) in der Webanwendung „Betreuungsplatz“ und Erhalt einer elektronischen Zusage (per Mail) durch den Schulträger seine Gültigkeit.